

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit ein und zwanzig Kreuzern oder sechs Silbergroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1) Zucker:

a) Brod- und Put-Kandis, Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner . . .

Nächstem 24 Jul. vom Austr. R. l. Nr.	Nach dem 11. Februar R. l. Nr.	Zoll	Zoll	Für Lada mit Zusatz von Centner Wassers-Gewicht. Pfund.
17	30	10	—	14 in Ähren mit Zusatz von Gicht- und anderem karam. Syrup. 10 in andern Ähren. 13 in Ähren. 7 in Ähren.
14	—	8	—	13 in Ähren mit Zusatz von Gicht- und anderem karam. Syrup. 10 in andern Ähren. 16 in Ähren von 8 Centnern u. darüber. 13 in Ähren unter 8 Centnern. 10 in aufbereiteten Rohzuckern (Rauzucker, Ananaszucker). 7 in andern Ähren. 6 in Ähren.
8	45	5	—	
2) Syrup:				
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner				
7	—	4	—	
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner				
3	30	2	—	11 in Ähren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Frankenhausen, den 28. Juni 1853.

(L. S.)

Friedrich Gänther, k. j. E.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketschold. v. Bamberg.